

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
und anderer Gesetze
— Drucksache 10/2652 —

A. Problem

Die Zahl der Bußgeldverfahren, vor allem wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten, ist seit Anfang der 70er Jahre erheblich angestiegen. Dies hat zu einer starken Belastung der Justiz mit weniger bedeutsamen Bußgeldverfahren geführt. Zugleich haben sich im gerichtlichen Verfahren bei der Aufklärung des Sachverhalts auf der Grundlage des geltenden Rechts Schwierigkeiten ergeben.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN die Annahme des Entwurfs mit einigen Änderungen:

Der Entwurf sieht zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten eine Reihe von Änderungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vor. Sie zielen im wesentlichen darauf ab, das Zwischenverfahren nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid wirksamer zu gestalten und das gerichtliche Verfahren zu vereinfachen. Ferner soll der Anwendungsbereich des Verwarnungsverfahrens durch Anhebung des Höchstbetrages des Verwarnungsgeldes auf 75 DM erweitert werden, um in größerem Umfange als bisher bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten eine rasche und unbürokratische Art der Erledigung zu ermöglichen. Zusätzlich schlägt der Rechtsausschuß insbesondere vor, den Bundesminister für Verkehr zu ermächtigen, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen zu schaffen, um die Auswirkungen des vorübergehenden Blockierens von

Kraftfahrzeugen bei Verstößen gegen Halt- und Parkverbote zu erproben (sog. Parkkralle). Entfallen soll der im Entwurf vorgesehene Bußgeldtatbestand des Verunstaltens von baulichen Anlagen oder gemeinnützigen Sachen.

C. Alternativen

Keine Zustimmung fand im Rechtsausschuß der Vorschlag des Bundesrates, den bei der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten auf Grund der sog. Kennzeichenanzeigen aufgetretenen erheblichen Unzuträglichkeiten dadurch entgegenzuwirken, daß durch eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes eine kostenrechtliche Halterhaftung eingeführt wird.

D. Kosten

Der Bund wird nicht mit Kosten, Länder und Gemeinden werden nicht mit nennenswerten Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/2652 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 24. Februar 1986

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Saurin	Bachmaier
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze

— Drucksache 10/2652 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520), zuletzt geändert durch *Artikel 4 des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1979 vom 5. Oktober 1978* (BGBl. I S. 1645), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt.“

2. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. die Abgabe und die Rückgabe der Sache durch die Staatsanwaltschaft an die Verwaltungsbehörde nach den §§ 43, 69 Abs. 4 Satz 3,“;

- b) in der Nummer 10 wird die Angabe „§ 69 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

- 2a. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für das Zustellungsverfahren der Verwaltungsbehörde gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) in der jeweils geltenden Fassung, wenn eine Verwaltungsbehörde des

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Bundes das Verfahren durchführt, sonst die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, soweit die Absätze 2 bis 5 nichts anderes bestimmen. Wird ein Schriftstück mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, so wird das so hergestellte Schriftstück zugestellt.

(2) Ein Bescheid (§ 50 Abs. 1 Satz 2) wird dem Betroffenen zugestellt und, wenn er einen gesetzlichen Vertreter hat, diesem mitgeteilt.

(3) Der gewählte Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, sowie der bestellte Verteidiger gelten als ermächtigt, Zustellungen und sonstige Mitteilungen für den Betroffenen in Empfang zu nehmen; für die Zustellung einer Ladung des Betroffenen gilt dies nur, wenn der Verteidiger in der Vollmacht ausdrücklich zur Empfangnahme von Ladungen ermächtigt ist. Wird ein Bescheid dem Verteidiger nach Satz 1 Halbsatz 1 zugestellt, so wird der Betroffene hiervon zugleich unterrichtet; dabei erhält er formlos eine Abschrift des Bescheides. Wird ein Bescheid dem Betroffenen zugestellt, so wird der Verteidiger hiervon zugleich unterrichtet, auch wenn eine Vollmacht bei den Akten nicht vorliegt; dabei erhält er formlos eine Abschrift des Bescheides.“;

b) in Absatz 5 werden

aa) in Satz 1 die Angabe „und § 9“ gestrichen,

bb) nach Satz 2 folgender Satz angefügt:
„Beginnt mit der Zustellung eine Rechtsbehelfsfrist, so sind ferner § 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften nicht anzuwenden.“

3. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Für den befristeten Rechtsbehelf gegen den Bescheid der Verwaltungsbehörde gelten die §§ 44 bis 47 der Strafprozeßordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Über die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und den Aufschub der Vollstreckung entscheidet die Verwaltungsbehörde. Ist das Gericht mit dem Rechtsbehelf befaßt, so entscheidet es auch über die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Verwirft die Verwaltungsbehörde den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so ist gegen den Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig.“

3. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Für den befristeten Rechtsbehelf gegen den Bescheid der Verwaltungsbehörde gelten die §§ 44, 45, 46 Abs. 2, 3 und § 47 der Strafprozeßordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Über die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und den Aufschub der Vollstreckung entscheidet die Verwaltungsbehörde. Ist das Gericht, das bei rechtzeitigem Rechtsbehelf zur Entscheidung in der Sache selbst zuständig gewesen wäre, mit dem Rechtsbehelf befaßt, so entscheidet es auch über die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und den Aufschub der Vollstreckung. Verwirft die Verwaltungsbehörde den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

ist gegen den Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig.“

4. § 56 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von *zwei* bis fünfundsiebzig Deutsche Mark erheben.“

5. § 62 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309 und 311 a der Strafprozeßordnung sowie die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Auferlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens gelten sinngemäß.“

6. § 66 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei einem Einspruch auch eine für den Betroffenen nachteiligere Entscheidung getroffen werden kann.“

7. § 67 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Betroffene kann gegen den Bußgeldbescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, Einspruch einlegen.“

8. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69
Zwischenverfahren und Abgabe
an die Staatsanwaltschaft

(1) Ist der Einspruch nicht rechtzeitig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst nicht wirksam eingelegt, so verwirft ihn die Verwaltungsbehörde als unzulässig. Gegen den Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig.

(2) Ist der Einspruch zulässig, so prüft die Verwaltungsbehörde, ob sie den Bußgeldbescheid aufrecht erhält oder zurücknimmt. Zu diesem Zweck kann sie

1. weitere Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen,
2. von Behörden und sonstigen Stellen die Abgabe von Erklärungen über dienstliche Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse (§ 77 a Abs. 2) verlangen.

4. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von **fünf** bis fünfundsiebzig Deutsche Mark erheben.“;

b) in Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69
Zwischenverfahren und Abgabe
an die Staatsanwaltschaft

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Die Verwaltungsbehörde kann auch dem Betroffenen Gelegenheit geben, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist dazu zu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel er im weiteren Verfahren zu seiner Entlastung vorbringen will; dabei ist er darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

(3) Die Verwaltungsbehörde übersendet die Akten an die Staatsanwaltschaft, wenn sie den Bußgeldbescheid nicht zurücknimmt und nicht nach Absatz 1 verfährt; sie vermerkt die Gründe dafür in den Akten, soweit dies nach der Sachlage angezeigt ist. Vor Übersendung der Akten ist einem Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht (§ 147 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) zu entsprechen.

(4) Mit dem Eingang der Akten bei der Staatsanwaltschaft gehen die Aufgaben der Verfolgungsbehörde auf sie über. Die Staatsanwaltschaft legt die Akten dem Richter beim Amtsgericht vor, wenn sie das Verfahren nicht einstellt oder weitere Ermittlungen nicht für erforderlich hält. Bei offensichtlich ungenügender Aufklärung des Sachverhalts kann sie die Sache unter Angabe der Gründe auch an die Verwaltungsbehörde zurückgeben; mit dem Eingang der Akten wird diese wieder für die Verfolgung und Ahndung zuständig.

(5) Eine erneute Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft ist in den Fällen des Absatzes 4 Satz 3 nicht wirksam, wenn diese den hinreichenden Verdacht einer Ordnungswidrigkeit verneint und deshalb der Abgabe nicht zustimmt.“

9. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70
Entscheidung des Gerichts über die
Zulässigkeit des Einspruchs

(1) Sind die Vorschriften über die Einlegung des Einspruchs nicht beachtet, so verwirft das Gericht den Einspruch als unzulässig.

(2) Gegen den Beschluß ist die sofortige Beschwerde zulässig.“

10. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1;
- b) es wird folgender Absatz angefügt:
„(2) Zur besseren Aufklärung der Sache kann das Gericht
 - 1. einzelne Beweiserhebungen anordnen,
 - 2. von Behörden und sonstigen Stellen die Abgabe von Erklärungen über dienstliche Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse (§ 77 a Abs. 2) verlangen.

(3) unverändert

(4) Mit dem Eingang der Akten bei der Staatsanwaltschaft gehen die Aufgaben der Verfolgungsbehörde auf sie über. Die Staatsanwaltschaft legt die Akten dem Richter beim Amtsgericht vor, wenn sie das Verfahren nicht einstellt und weitere Ermittlungen nicht für erforderlich hält. Bei offensichtlich ungenügender Aufklärung des Sachverhalts kann sie die Sache unter Angabe der Gründe auch an die Verwaltungsbehörde zurückgeben; mit dem Eingang der Akten wird diese wieder für die Verfolgung und Ahndung zuständig.

(5) unverändert

9. unverändert

10. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung kann das Gericht auch dem Betroffenen Gelegenheit geben, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist dazu zu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel er zu seiner Entlastung vorbringen will; § 69 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 ist anzuwenden.“

11. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Gericht weist sie zuvor auf die Möglichkeit eines solchen Verfahrens und des Widerspruchs hin und gibt ihnen Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Hinweises zu äußern; § 145 a Abs. 1, 4 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.“;
- b) in Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:
„Das Gericht kann von einem Hinweis an den Betroffenen absehen und auch gegen seinen Widerspruch durch Beschluß entscheiden, wenn es den Betroffenen freispricht.“;
- c) nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
„(2) Geht der Widerspruch erst nach Ablauf der Frist ein, so ist er unbeachtlich. In diesem Falle kann jedoch gegen den Beschluß innerhalb einer Woche nach Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist beantragt werden; hierüber ist der Betroffene bei der Zustellung des Beschlusses zu belehren.“;
- d) die Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5;
- e) in Absatz 4 wird der Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:
„Wird eine Geldbuße festgesetzt, so gibt der Beschluß die Ordnungswidrigkeit an; hat der Bußgeldtatbestand eine gesetzliche Überschrift, so soll diese zur Bezeichnung der Ordnungswidrigkeit verwendet werden. § 260 Abs. 5 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.“

11. unverändert

12. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Findet die Hauptverhandlung ohne den Betroffenen statt, so genügt es, wenn die nach § 265 Abs. 1, 2 der Strafprozeßordnung erforderlichen Hinweise dem Verteidiger gegeben werden.“;
- b) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

12. unverändert

Entwurf

13. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77

Umfang der Beweisaufnahme

(1) Das Gericht bestimmt, unbeschadet der Pflicht, die Wahrheit von Amts wegen zu erforschen, den Umfang der Beweisaufnahme. Dabei berücksichtigt es auch die Bedeutung der Sache.

(2) Hält das Gericht den Sachverhalt nach dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme für geklärt, so kann es außer in den Fällen des § 244 Abs. 3 der Strafprozeßordnung einen Beweisantrag auch dann ablehnen, wenn

1. nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Beweiserhebung zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist oder
2. nach seiner freien Würdigung das Beweismittel oder die zu beweisende Tatsache ohne verständigen Grund so spät vorgebracht wird, daß die Beweiserhebung zur Aussetzung der Hauptverhandlung führen würde.

(3) Die Begründung für die Ablehnung eines Beweisantrages nach Absatz 2 Nr. 1 kann in der Regel darauf beschränkt werden, daß die Beweiserhebung zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist.“

14. Nach § 77 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 77 a

Vereinfachte Art der Beweisaufnahme

(1) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbetroffenen darf durch Verlesung von Niederschriften über eine frühere Vernehmung sowie von Urkunden, die eine von ihnen stammende schriftliche Äußerung enthalten, ersetzt werden.

(2) Erklärungen von Behörden und sonstigen Stellen über ihre dienstlichen Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse sowie über diejenigen ihrer Angehörigen dürfen auch dann verlesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 256 der Strafprozeßordnung nicht vorliegen.

(3) Das Gericht kann eine behördliche Erklärung (Absatz 2) auch fernmündlich einholen und deren wesentlichen Inhalt in der Hauptverhandlung bekanntgeben. Der Inhalt der bekanntgegebenen Erklärung ist auf Antrag in das Protokoll aufzunehmen.

(4) Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 bedarf der Zustimmung des Betroffenen, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft, soweit sie in der Hauptverhandlung anwesend sind;

Beschlüsse des 6. Ausschusses

13. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77

Umfang der Beweisaufnahme

(1) unverändert

(2) Hält das Gericht den Sachverhalt nach dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme für geklärt, so kann es außer in den Fällen des § 244 Abs. 3 der Strafprozeßordnung einen Beweisantrag auch dann ablehnen, wenn

1. unverändert
2. nach seiner freien Würdigung das Beweismittel oder die zu beweisende Tatsache **in einem Verfahren wegen einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit** ohne verständigen Grund so spät vorgebracht wird, daß die Beweiserhebung zur Aussetzung der Hauptverhandlung führen würde.

(3) Die Begründung für die Ablehnung eines Beweisantrages nach Absatz 2 Nr. 1 kann **in dem Gerichtsbeschuß (§ 244 Abs. 6 der Strafprozeßordnung)** in der Regel darauf beschränkt werden, daß die Beweiserhebung zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist.“

14. Nach § 77 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 77 a

Vereinfachte Art der Beweisaufnahme

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 bedarf der Zustimmung des Betroffenen, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft, soweit sie in der Hauptverhandlung anwesend sind.

Entwurf

jedoch ist deren Zustimmung bei behördlichen Erklärungen nach Absatz 2 entbehrlich, wenn die Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse im Rahmen allgemeiner Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung von Ordnungswidrigkeiten gemacht oder erlangt worden sind. § 251 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4 sowie die §§ 252 und 253 der Strafprozeßordnung bleiben unberührt.

§ 77 b

Absehen von Urteilsgründen

(1) Von einer schriftlichen Begründung des Urteils kann abgesehen werden, wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf die Einlegung der Rechtsbeschwerde verzichten oder wenn innerhalb der Frist Rechtsbeschwerde nicht eingelegt wird. Hat die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung nicht teilgenommen, so ist ihre Verzichtserklärung entbehrlich; eine schriftliche Begründung des Urteils ist jedoch erforderlich, wenn die Staatsanwaltschaft dies vor der Hauptverhandlung beantragt hat.

(2) Die Urteilsgründe sind innerhalb der in § 275 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Frist zu den Akten zu bringen, wenn gegen die Versäumung der Frist für die Rechtsbeschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 1 von der Staatsanwaltschaft Rechtsbeschwerde eingelegt wird.“

15. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Statt der Verlesung eines Schriftstücks kann das Gericht dessen wesentlichen Inhalt bekanntgeben; dies gilt jedoch nicht, soweit es auf den Wortlaut des Schriftstücks ankommt. Haben der Betroffene, der Verteidiger und der in der Hauptverhandlung anwesende Vertreter der Staatsanwaltschaft von dem Wortlaut des Schriftstücks Kenntnis genommen oder dazu Gelegenheit gehabt, so genügt es, die Feststellung hierüber in das Protokoll aufzunehmen. Soweit die Verlesung von Schriftstücken von der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten abhängig ist, gilt dies auch für das Verfahren nach den Sätzen 1 und 2.“;

b) die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

16. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 erhält die Nummer 5 folgende Fassung:

„5. durch Beschluß nach § 72 entschieden worden ist, obwohl der Beschwerdeführer diesem Verfahren rechtzeitig widersprochen hatte.“;

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 251 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4 sowie die §§ 252 und 253 der Strafprozeßordnung bleiben unberührt.

§ 77 b

unverändert

15. unverändert

16. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) in Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 342 der Strafprozeßordnung gilt auch entsprechend für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 72 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1.“

17. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Das Beschwerdegericht läßt die Rechtsbeschwerde nach § 79 Abs. 1 Satz 2 auf Antrag zu, wenn es geboten ist,

1. die Nachprüfung des Urteils zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, oder
2. das Urteil wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben.

(2) Die Rechtsbeschwerde wird wegen der Anwendung von Rechtsnormen über das Verfahren nicht und wegen der Anwendung von anderen Rechtsnormen nur zur Fortbildung des Rechts zugelassen, wenn

1. gegen den Betroffenen eine Geldbuße von nicht mehr als fünfundsiebzig Deutsche Mark festgesetzt oder eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art angeordnet worden ist, deren Wert im Urteil auf nicht mehr als fünfundsiebzig Deutsche Mark festgesetzt worden ist, oder
2. der Betroffene wegen einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen oder das Verfahren eingestellt worden ist und wegen der Tat im Bußgeldbescheid oder im Strafbefehl eine Geldbuße von nicht mehr als zweihundert Deutsche Mark festgesetzt oder eine solche Geldbuße von der Staatsanwaltschaft beantragt worden war.“;

- b) die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4;

- c) nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Stellt sich vor der Entscheidung über den Zulassungsantrag heraus, daß ein Verfahrenshindernis besteht, so stellt das Beschwerdegericht das Verfahren nur dann ein, wenn das Verfahrenshindernis nach Erlaß des Urteils eingetreten ist.“

18. In § 81 Abs. 3 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt *jedoch* nicht für eine Beweisaufnahme, die nach den §§ 77 a, 78 Abs. 1 *durchgeführt worden ist*.“

17. unverändert

18. In § 81 Abs. 3 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt **aber** nicht für eine Beweisaufnahme nach den §§ 77 a, 78 Abs. 1.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
19. § 85 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung: „§ 69 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“	19. unverändert
20. In § 87 Abs. 4 wird der Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt: „Die Entscheidung trifft das nach § 68 zuständige Gericht. Die Verwaltungsbehörde übersendet die Akten der Staatsanwaltschaft, die sie dem Gericht vorlegt; § 69 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“	20. unverändert
21. § 100 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Gegen die nachträgliche Anordnung der Einziehung ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig.“	21. unverändert
22. In § 105 Abs. 1 werden die Worte „sowie die §§ 470 und 472 b der Strafprozeßordnung“ durch die Worte „, die §§ 470, 472 b und 473 Abs. 6 der Strafprozeßordnung“ ersetzt.	22. unverändert
23. § 108 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung: „In den Fällen der Nummer 1 ist der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu stellen;“.	23. unverändert
24. Nach § 108 wird folgender Unterabschnitt eingefügt: „II. Verfahren der Staatsanwaltschaft § 108 a (1) Stellt die Staatsanwaltschaft nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid das Verfahren ein, bevor sie die Akten dem Gericht vorlegt, so trifft sie die Entscheidungen nach § 467 a Abs. 1, 2 der Strafprozeßordnung. (2) Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gerichtliche Entscheidung beantragt werden; § 50 Abs. 2, die §§ 52, 62 Abs. 2 Satz 1, 2 und § 108 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 gelten entsprechend. (3) Die Entscheidung über den Festsetzungsantrag (§ 464 b Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung) trifft der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft. Über die Erinnerung gegen den Festsetzungsbeschluß des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entscheidet das nach § 68 zuständige Gericht.“	24. Nach § 108 wird folgender Unterabschnitt eingefügt: „II. Verfahren der Staatsanwaltschaft § 108 a (1) unverändert (2) unverändert (3) Die Entscheidung über den Festsetzungsantrag (§ 464 b Satz 1 der Strafprozeßordnung) trifft der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft. Über die Erinnerung gegen den Festsetzungsbeschluß des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entscheidet das nach § 68 zuständige Gericht.“

Entwurf

25. Der bisherige Unterabschnitt „II.“ wird Unterabschnitt „III.“ und erhält folgende Fassung:

„III. Verfahren über die Zulässigkeit des Einspruchs; *Rücknahme des Einspruchs*“

§ 109

(1) Wird der Bescheid der Verwaltungsbehörde über die Verwerfung

1. des Einspruchs (§ 69 Abs. 1) oder
2. des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist

im Verfahren nach § 62 aufgehoben, so gilt auch für die Kosten und Auslagen dieses Verfahrens die abschließende *Kostenentscheidung* (§ 464 Abs. 1, 2 der Strafprozeßordnung).

(2) *Nimmt der Betroffene den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zurück oder wird sein Einspruch verworfen (§§ 70, 74 Abs. 2), so trägt er auch die Kosten des gerichtlichen Verfahrens.*“

26. Nach § 109 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„IV. Auslagen des Betroffenen“

§ 109 a

Soweit dem Betroffenen Auslagen entstanden sind, die er durch ein rechtzeitiges Vorbringen entlastender Umstände hätte vermeiden können, kann davon abgesehen werden, diese der Staatskasse aufzuerlegen.“

27. § 110 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gegen den Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

25. Der bisherige Unterabschnitt „II.“ wird Unterabschnitt „III.“ und erhält folgende Fassung:

„III. Verfahren über die Zulässigkeit des Einspruchs“

§ 109

(1) Wird der Bescheid der Verwaltungsbehörde über die Verwerfung

1. unverändert
2. unverändert

im Verfahren nach § 62 aufgehoben, so gilt auch für die Kosten und Auslagen dieses Verfahrens die abschließende Entscheidung **nach** § 464 Abs. 1, 2 der Strafprozeßordnung.

(2) **Wird der Einspruch des Betroffenen gegen den Bußgeldbescheid verworfen (§§ 70, 74 Abs. 2 Satz 1), so trägt er auch die Kosten des gerichtlichen Verfahrens.**“

26. Nach § 109 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„IV. Auslagen des Betroffenen“

§ 109 a

(1) **War gegen den Betroffenen in einem Bußgeldbescheid wegen einer Tat lediglich eine Geldbuße bis zu zwanzig Deutsche Mark festgesetzt worden, so gehören die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts nur dann zu den notwendigen Auslagen (§ 464 a Abs. 2 Nr. 2 der Strafprozeßordnung), wenn wegen der schwierigen Sach- oder Rechtslage oder der Bedeutung der Sache für den Betroffenen die Beauftragung eines Rechtsanwalts geboten war.**

(2) **Soweit dem Betroffenen in einem Verfahren wegen einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit Auslagen entstanden sind, die er durch ein rechtzeitiges Vorbringen entlastender Umstände hätte vermeiden können, kann davon abgesehen werden, diese der Staatskasse aufzuerlegen.**“

27. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

28. Nach § 118 wird folgende Vorschrift eingefügt:

Nummer 28 entfällt

„§ 118 a

*Verunstalten von baulichen Anlagen
oder gemeinnützigen Sachen*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer an einer fremden baulichen Anlage an einem Ort, der allgemein zugänglich ist oder eingesehen werden kann, oder an einer Sache, die dem öffentlichen Nutzen oder der Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dient, ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten ein Plakat anbringt oder die Anlage oder Sache beschriftet, bemalt, beklebt oder sie sonst verunstaltet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

29. In § 120 Abs. 1 Nr. 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

29. unverändert

„dem Verbreiten steht das öffentliche Ausstellen, Anschlag, Vorführen oder das sonstige öffentliche Zugänglichmachen gleich.“

Artikel 2

Artikel 2

Änderung des Strafgesetzbuches

unverändert

§ 315 c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„f) auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen wendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung fährt oder dies versucht oder“.

Artikel 2 a

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 306 Abs. 1 Satz 2 und § 311 Abs. 2 Satz 2 werden aufgehoben.

2. § 409 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. den Hinweis, daß der Strafbefehl rechtskräftig und vollstreckbar wird, wenn der Beschuldigte nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegt.“

Entwurf

Artikel 3

Änderung weiterer Gesetze

(1) Im Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom 10. Juni 1981 (BGBl. I S. 514), erhält die Nummer 1720 des Kostenverzeichnisses folgende Fassung:

„1720 Verwerfung des Einspruchs nach Beginn der Hauptverhandlung $\frac{1}{2}$ höchstens 10 000 DM

Soweit diese Gebühr zusammen mit der Gebühr nach § 107 Abs. 2 OWiG eine Gebühr übersteigt, wird sie nicht erhoben.“

(2) In § 1 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 Nr. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von der Justizbeitreibungsordnung zu bestimmen, daß Gerichtskosten in den Fällen des § 109 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nach Vorschriften des Landesrechts beigetrieben werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3

Änderung weiterer Gesetze

(1) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535), wird wie folgt geändert:

1. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Auslagenschuldner in besonderen Fällen

Der Betroffene, der im gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid zurücknimmt, ist Schuldner der entstandenen Auslagen.“

2. Nummer 1720 des Kostenverzeichnisses erhält folgende Fassung:

„1720 Verwerfung des
Einspruchs
nach Beginn der
Hauptverhand-
lung

$\frac{1}{2}$
höchstens
10 000 DM

Soweit diese Gebühr zusammen mit der Gebühr nach § 107 Abs. 2 OWiG eine Gebühr übersteigt, wird sie nicht erhoben.“

(2) In § 1 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 Nr. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von der Justizbeitreibungsordnung zu bestimmen, daß Gerichtskosten in den Fällen des § 109 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des § 55 des Gerichtskostengesetzes nach Vorschriften des Landesrechts beigetrieben werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“

(2a) § 105 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), erhält folgende Fassung:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) In § 96 Abs. 1 Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Verweisung „(§ 69 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)“ durch die Verweisung „(§ 69 Abs. 2, 3, 4 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)“ ersetzt.

(4) § 27 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen;
- b) die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

„(1) Im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde und dem sich anschließenden Verfahren bis zum Eingang der Akten beim Gericht erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger eine Gebühr von 35 Deutsche Mark bis zu 465 Deutsche Mark.“

(3) unverändert

(4) Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 18 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt;
- b) nach der Nummer 18 wird folgende Nummer 19 angefügt:

„19. die Erprobung der Auswirkung des vorübergehenden Blockierens von Kraftfahrzeugen bei Verstößen gegen Halt- und Parkverbote, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung des ruhenden Verkehrs geboten erscheint; in der Verordnung ist die Erprobung an die Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde zu binden.“

2. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Frist der Verfolgungsverjährung beträgt bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 drei Monate, solange wegen der Handlung weder ein Bußgeldbescheid ergangen noch öffentliche Klage erhoben ist, danach sechs Monate.“

3. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen;
- b) die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

(5) In § 82 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1761), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es entscheidet auch über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 62 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) in den Fällen des § 52 Abs. 2 Satz 3 und des § 69 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“

Entwurf

Artikel 4

Übergangsvorschriften

(1) § 67 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung dieses Gesetzes *ist* nur anzuwenden, wenn der Bußgeldbescheid nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestellt worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Frist nach § 100 Abs. 2 Satz 1, § 108 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 und § 110 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung dieses Gesetzes.

(2) Sind im Verfahren nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid die Akten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Gericht eingegangen, so bleibt es für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Einspruchs und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuständig.

(3) § 109 a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist auf die Auslagen des Betroffenen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, nicht anzuwenden.

Artikel 5

Neufassung des Gesetzes
über Ordnungswidrigkeiten

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 4

Übergangsvorschriften

(1) § 67 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten **und § 409 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Strafprozeßordnung** in der Fassung dieses Gesetzes **sind** nur anzuwenden, wenn der Bußgeldbescheid **oder der Strafbefehl** nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestellt worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Frist nach § 100 Abs. 2 Satz 1, § 108 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 und § 110 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung dieses Gesetzes.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Auf Beschwerden sowie auf Anträge auf gerichtliche Entscheidungen gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sind, wenn die anzufechtende Entscheidung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erlassen worden ist, die §§ 306, 311 der Strafprozeßordnung in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

(5) § 26 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes ist auch auf Ordnungswidrigkeiten anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden sind. War jedoch die Verjährung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingetreten, so bleibt es dabei.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. **Rechtsverordnungen, die auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.**

Entwurf

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Artikel 1 Nr. 28 und 29, Artikel 2 und 3 Abs. 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Artikel 1 Nr. 29, Artikel 2 und 3 Abs. 2 **und 4 Nr. 1** treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Saurin und Bachmaier

I. Zum Beratungsverfahren

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze — Drucksache 10/2652 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 120. Sitzung vom 7. Februar 1985 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und den Ausschuß für Verkehr mitberatend überwiesen.

Der mitberatende Ausschuß für Verkehr hat am 23. Oktober 1985 zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung genommen:

Der Ausschuß für Verkehr

1. begrüßt die von der Bundesregierung vorgeschlagene Verlängerung der Einspruchsfrist gegen Bußgeldbescheide von einer auf zwei Wochen. Dadurch wird nicht nur den Interessen der Betroffenen Rechnung getragen, sondern auch unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden, der bei den geltenden kurzen Einspruchsfristen bei Abwesenheit der Betroffenen entstehen kann.
2. begrüßt die von der Bundesregierung vorgeschlagene Ergänzung des § 315c StGB, um die im Bereich der „Geisterfahrer auf Autobahnen“ bestehende Lücke im Strafgesetzbuch zu schließen. Durch die kumulativen Tatbestandsvoraussetzungen des § 315c StGB „grob verkehrswidrig und rücksichtslos“ sowie die Geltung der allgemeinen Entschuldigungsgründe ist jedoch sichergestellt, daß auch künftig irrtümlich in die falsche Richtung der Autobahn eingefahrene Kraftfahrer strafrechtlich nicht belangt werden können.
3. nimmt zum Problem der „Kennzeichenanzeigen“ wie folgt Stellung:
 - a) Wegen der fortbestehenden rechtsstaatlichen Bedenken wird die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung einer Halterhaftung für die Verfahrenskosten in den Fällen, in denen der Fahrer mit vernünftigem Aufwand nicht ermittelt werden kann, abgelehnt.
 - b) Bei der Möglichkeit der Fahrtenbuchauflage bereits im Bußgeldverfahren, die aus rechtsstaatlichen Gründen nur im Wiederholungsfall angewendet werden sollte, ergeben sich wegen der dadurch notwendigen Registrierung eingestellter Ermittlungsverfahren datenschutzrechtliche Bedenken. Der Verkehrsausschuß des Deutschen Bundestages spricht sich jedoch grundsätzlich dafür aus, die Anwendungsmöglichkeiten des Instruments der Fahrtenbuchauflage nach geltendem Recht gemäß § 31 a StVZO zu verbessern.
 - c) Die „Parkverriegelung“, mit der z. B. in England und Frankreich positive Erfahrungen gemacht wurden, hält der Verkehrsausschuß grundsätzlich für eine geeignete Lösung der Probleme des ruhenden Verkehrs. Da die Neuregelung später von den Bundesländern auszuführen ist und wegen der besonderen Interessenlage bei der Lösung der Probleme des ruhenden Verkehrs, sollte hier die Initiative von den Bundesländern ausgehen. Falls der Bundesrat einen entsprechenden Beschluß faßt, sollten Bundesregierung und Deutscher Bundestag die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Großversuchs bzw. für die Einführung der Parkverriegelung schaffen.
 - d) Der Verkehrsausschuß des Deutschen Bundestages begrüßt den Vorschlag, bei einem Bußgeld von bis zu 40 DM in Fällen des ruhenden Verkehrs Gebühren und Auslagen eines Verteidigers nur noch dann zu erstatten, wenn eine schwierige Sach- oder Rechtslage oder eine besondere Bedeutung der Sache für den Betroffenen vorliegt und schlägt eine entsprechende Ergänzung des OWiG vor. Er sieht hierin einen geeigneten Vorschlag, die schlimmsten Fälle des Rechtsmißbrauchs, die bei der derzeitigen Rechtslage in Fällen von Kennzeichenanzeigen möglich sind, zu eliminieren.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 68., 71. und 73. Sitzung vom 11. Dezember 1985, 22. und 29. Januar 1986 beraten.

II. Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

- a) Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN die Annahme des Regierungsentwurfs mit einigen Änderungen.

Die Koalitionsfraktionen sehen im vorliegenden Gesetzentwurf einen notwendigen Beitrag, die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch die Verwaltungsbehörde und auch das gerichtliche Bußgeldverfahren effektiver zu gestalten. Die Änderungen des Verfahrensrechts, die das Recht des Betroffenen ungeschmälert ließen, vor Gericht seine Einwendungen gegen einen Bußgeldbescheid geltend zu machen, seien durch die Vielzahl der Bagatellverfahren geboten. Um zwischen dem Ziel, die Gerichte zu entlasten, und dem Interesse des Betroffenen, für seine Rechtswahrnehmung eine größtmögliche Gestaltungsfreiheit zu besitzen, einen möglichst schonenden Ausgleich zu finden, sei neben anderen Änderungen die Ausrichtung des Entwurfs auf geringfügige Ordnungswidrigkeiten durch entsprechende Ergänzungen bekräftigt worden (vgl. § 77

Abs. 2 Nr. 2, § 109 a Abs. 2 OWiG in der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Fassung).

Die Fraktion der SPD begrüßt zwar die Verbesserung des Zwischenverfahrens vor der Bußgeldbehörde, da hierdurch der Betroffene seine Einwendungen gegen den Bußgeldbescheid besser geltend machen könne, so daß häufig auf die oft als belastend empfundene Einschaltung des Gerichts verzichtet werden könnte. Sie hat jedoch Bedenken, zur Entlastung der Justiz die Vorschriften über das Beweis- und Erkenntnisverfahren sowie über die Voraussetzungen der Rechtsbeschwerde zu Lasten des Betroffenen zu ändern. Diese Änderungen beträfen zwar nur Bagatellverfahren. Eine Vielzahl von Bürgern komme jedoch nur in solchen Verfahren mit der Justiz in Berührung. Daher sei die Ausgestaltung der Bagatellverfahren prägend für das Vorstellungsbild über die Justiz und für die Formung des Rechtsbewußtseins in der Öffentlichkeit.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat sich bei ihrer Stimmenthaltung ebenfalls an der Bedeutung der Erfahrungen des Bürgers mit der Justiz und mit der Verwaltung als „Meßlatte“ orientiert. Bewährte rechtsstaatliche Garantien dürften nur unter ganz engen Voraussetzungen zugunsten einer Entschärfung der aus der Vielzahl der Bußgeldverfahren resultierenden Probleme korrigiert werden. Diesen vornehmlich durch Verkehrsordnungswidrigkeiten begründeten Problemen müsse nicht nur rechtspolitisch, sondern auch verkehrspolitisch begegnet werden. Die hohe Zahl der Verkehrsordnungswidrigkeiten ließe sich vermindern, wenn das Auto insbesondere in Ballungsräumen zugunsten sonstiger Verkehrsmittel zurückgedrängt und wenn das soziale Verhalten im Straßenverkehr verbessert werde.

- b) Der Gesetzentwurf will die Belastung der Justiz durch Bagatellsachen reduzieren. Diese Belastung rührt zunächst aus der seit Anfang der 70er Jahre angestiegenen Anzahl der Bußgeldverfahren. Sie ist aber auch das Ergebnis einer oft unzureichenden Sachverhaltsaufklärung durch die Verwaltungsbehörde, die den Betroffenen veranlaßt, gegen einen Bußgeldbescheid Einspruch einzulegen. Der Gesetzentwurf wählt für sein Ziel, eine Entlastung der Justiz zu erreichen, zwei Ansatzpunkte. Erstens soll durch eine Reihe von Maßnahmen das behördliche Verfahren so verbessert werden, daß das Gericht vielfach nicht eingeschaltet werden muß. Zweitens sollen die Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren dahin gehend geändert werden, daß die Behandlung des Einspruchs gegen einen Bußgeldbescheid durch das Gericht zügig und vom prozessualen Aufwand her der Bedeutung der Bagatellsachen angemessen erfolgt. Im wesentlichen sieht der Entwurf in der vom Rechtsausschuß angenommenen Fassung folgende Änderungen vor:

- Der Höchstbetrag des Verwarnungsgeldes wird auf 75 DM angehoben, um dadurch in größerem Umfange als bisher förmliche Buß-

geldverfahren zu vermeiden (§ 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG).

- Automatisch hergestellte Bescheide können auch ohne Dienstsiegel zugestellt werden (§ 51 Abs. 1 Satz 1 OWiG).
- Über die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Verwerfung des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid entscheiden primär die Verwaltungsbehörden, um die Gerichte zu entlasten (§ 52 Abs. 2, § 69 Abs. 1 OWiG).
- Die Einspruchsfrist gegen den Bußgeldbescheid wird auf zwei Wochen ausgedehnt (§ 67 Abs. 1 OWiG).
- Das Zwischenverfahren nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid wird wirksamer ausgestaltet, damit unaufgeklärte Fälle nicht in das gerichtliche Verfahren gelangen (§ 69 OWiG).
- Das Gericht erhält weitere Möglichkeiten, die Hauptverhandlung vorzubereiten, um Vertagungen zu vermeiden (§ 71 Abs. 2 OWiG).
- Dem schriftlichen Verfahren darf nur in angemessenen Grenzen widersprochen werden (§ 72 Abs. 1 Sätze 2, 3, Abs. 2, § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 OWiG).
- Ändert sich der rechtliche Gesichtspunkt, so genügt bei Abwesenheit des Betroffenen ein Hinweis an dessen Verteidiger (§ 74 Abs. 4 OWiG).
- Der Umfang der Beweisaufnahme soll in weniger bedeutsamen Sachen nicht übermäßig ausgedehnt werden (§ 77).
- Die Beweisaufnahme kann mit Zustimmung der Beteiligten vereinfacht werden (§§ 77 a, 78 Abs. 1 OWiG).
- Die Möglichkeit, von einer schriftlichen Begründung des Urteils abzusehen, wird erweitert (§ 77 b OWiG).
- Die Rechtsbeschwerde wird bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten nur zur Fortbildung des materiellen Rechts zugelassen (§ 80 Abs. 2 OWiG).
- Der gegen eine Geldbuße bis zu 20 DM erfolgreich vorgehende Betroffene kann die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts nur ausnahmsweise von der Staatskasse erstattet verlangen (§ 109 a Abs. 1 OWiG).
- Der Betroffene trägt in einem Verfahren wegen einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit die durch ein verspätetes Vorbringen entlastender Umstände verursachten Auslagen selbst (§ 109 a Abs. 2 OWiG).

Aus Anlaß der Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten soll zugleich der Bußgeldtatbestand der Werbung für Prostitution geringfügig ergänzt werden (§ 120 Abs. 1 OWiG), jedoch soll in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung abweichend vom Regierungsentwurf auf die Einführung eines neuen Bußgeldtatbestandes über das Verunstalten von baulichen Anla-

gen oder gemeinnützigen Sachen (§ 118 a OWiG) verzichtet werden. Darüber hinaus ändert der vorliegende Entwurf einige weitere Gesetze. Zu nennen sind insbesondere folgende Vorschläge:

- Der Tatbestand der Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f StGB) wird um das Fahren entgegen der Fahrtrichtung (sog. Geisterfahrer) ergänzt.
- Durch Rechtsverordnung können die Voraussetzungen für eine Erprobung der sog. Parkkralle geschaffen werden, um Park- und Halteverstöße zu bekämpfen (§ 6 Abs. 1 Nr. 19 StVG).
- Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten wird nach Erlass des Bußgeldbescheides die Verjährungsfrist auf sechs Monate ausgedehnt (§ 26 Abs. 3 StVG).
- Die Frist für einen Einspruch gegen einen Strafbefehl wird auf zwei Wochen ausgedehnt (§ 409 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StPO).
- Eine Beschwerde sowie eine sofortige Beschwerde dürfen nur noch bei dem Gericht eingelegt werden, dessen Entscheidung angefochten wird (§ 306 Abs. 1 Satz 2, § 311 Abs. 2 Satz 2 StPO).

2. Zu den einzelnen Änderungen

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit die Annahme in der Fassung des Regierungsentwurfs empfohlen wird, auf die Begründung in Drucksache 10/2652 Bezug genommen. Hinsichtlich der vom Rechtsausschuß abgeänderten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 — Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Zu Nummer 2 a — § 51 OWiG

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 2 soll klarstellen, daß dann, wenn im Bußgeldverfahren ein Schriftstück mit Hilfe automatischer Einrichtung hergestellt wird, das so hergestellte Schriftstück auch zugestellt werden kann. Es bedarf also in diesen Fällen nicht mehr des Abdrucks eines Dienstsiegels der Verwaltungsbehörde, die das Bußgeldverfahren durchführt. Das Erfordernis eines Dienstsiegels, das der geltende § 51 Abs. 1 Satz 2 für Bußgeldbescheide vorsieht, löst vor allem dann in der Praxis einen großen Verwaltungsaufwand aus, wenn sich mehrere Verwaltungsbehörden einer zentralen Einrichtung der Datenverarbeitung, z. B. eines kommunalen Gebietsrechenzentrums, bedienen. Auf den Abdruck eines Dienstsiegels kann verzichtet werden, weil auch sonst bei der Herstellung von Verwaltungsbescheiden mit Hilfe automatischer Einrichtungen dies nicht mehr vorgeschrieben ist. Unzuträglichkeiten haben sich daraus nicht ergeben.

Absatz 3 Satz 1 wird zur Klarstellung um einen Halbsatz 2 ergänzt, der die Regelung des § 145 a

Abs. 3 Satz 1 StPO inhaltlich übernimmt, welche die Zustellung von Ladungen des Betroffenen an den Verteidiger betrifft. Zugleich wird vorgeschlagen, die Regelung des Satzes 1 auf sonstige Mitteilungen auszudehnen. Beide Änderungen sind bereits in Artikel 4 Nr. 1 des Entwurfs eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1984 — StVÄG 1984 — (Drucksache 10/1313) vorgesehen. Diese Änderungen sollten jedoch vorgezogen werden, um zu vermeiden, daß § 51 OWiG in kurzer Folge mehrfach geändert wird.

Die übrigen Änderungsvorschläge sind eine Folge der zu Absatz 3 Satz 1 vorgeschlagenen Änderungen. So soll in Absatz 1 Satz 1 klargestellt werden, daß die genannten Zustellungsvorschriften allgemein im „Verfahren“ der Verwaltungsbehörde anzuwenden sind, also nicht nur bei der Zustellung von „Bescheiden“, sondern auch von anderen Schriftstücken (z. B. Ladungen). Eine solche Regelung enthält auch Artikel 4 Nr. 1 a) des bereits erwähnten Entwurfs eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1984. Durch die vorgeschlagene Änderung des Absatzes 5, wonach § 9 Verwaltungszustellungsgesetz im Bußgeldverfahren nur dann nicht entsprechend anwendbar sein soll, soweit mit der Zustellung eine Rechtsbehelfsfrist beginnt, wird geklärt, daß in den übrigen Fällen Zustellungsmängel geheilt werden können.

Zu Nummer 3 — § 52 OWiG

Sowohl § 52 des geltenden Rechts als auch § 52 Abs. 1 des Regierungsentwurfs erklären die Vorschriften der Strafprozeßordnung (§§ 44 bis 47) über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für entsprechend anwendbar. Auf § 46 Abs. 1 StPO muß jedoch nicht verwiesen werden, da die dort enthaltene Regelung in § 52 Abs. 2 OWiG für das Bußgeldverfahren modifiziert wird.

Die Neufassung des Absatzes 2 Satz 2 stellt klar, daß über die Gewährung der Wiedereinsetzung das Gericht entscheidet, das bei rechtzeitigem Rechtsbehelf zur Entscheidung in der Sache zuständig gewesen wäre, wenn es mit dem Rechtsbehelf befaßt ist, und daß es auch für die Entscheidung über den Aufschub der Vollstreckung nach § 47 StPO zuständig ist. Diese Zuständigkeit könnte bei der bisherigen Fassung zweifelhaft sein.

Zu Nummer 4 — § 56 OWiG

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, den Mindestbetrag des Verwarnungsgeldes von 2 Deutsche Mark auf 5 Deutsche Mark in Absatz 1 Satz 1 anzuheben. Diesem Vorschlag, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat, schließt sich der Rechtsausschuß an, da eine geldliche Einbuße in Höhe von nur 2 Deutsche Mark einer Verwarnung heute nicht mehr genügend Nachdruck verleihen kann.

Gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 in der geltenden Fassung kann eine Frist zur Zahlung eines Verwarnungsgeldes neben einem weiteren Grund dann bewilligt

werden, wenn das Verwarnungsgeld höher als 5 Deutsche Mark ist. Die Bewilligung einer Frist soll in Zukunft erst ab 20 Deutsche Mark die Regel sein. Diese Anhebung erscheint sachgerecht, sie vermeidet unnötigen Verwaltungsaufwand und entspricht auch der heutigen Praxis, Verwarnungsgelder bis zu 20 Deutsche Mark an Ort und Stelle zu zahlen. Unbillige Härten sind für den Betroffenen mit dieser Änderung nicht verbunden. Kann der Betroffene das Verwarnungsgeld nicht sofort zahlen, z. B. weil er kein Bargeld bei sich führt, so bleibt aus diesem Grund die Bewilligung einer Frist weiterhin möglich.

Zu Nummer 8 — § 69 Abs. 4 OWiG

Der Rechtsausschuß übernimmt einen redaktionellen Vorschlag des Bundesrates, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 13 — § 77 OWiG

§ 77 ist nach ausführlicher Abwägung zwischen dem Bestreben, die Gerichte in Bußgeldverfahren zu entlasten, und dem Recht des Betroffenen, seine Beweisführung eigenständig zu gestalten, bei zwei Enthaltungen ohne Gegenstimmen angenommen worden. Aufgrund dieser Abwägung, die sich ebenfalls bereits in der Begründung des Regierungsentwurfs findet, hält es der Rechtsausschuß für geboten, § 77 Abs. 2 Nr. 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs auf Verfahren wegen einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit zu beschränken.

§ 77 Abs. 2 Nr. 2 soll dem Gericht, das den Sachverhalt nach dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme für geklärt hält, die Befugnis geben, einen Beweisantrag unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen als verspätet abzulehnen. In der Praxis ist ein entsprechendes Bedürfnis, drohenden Prozeßverschleppungen zu begegnen, nur in Verfahren wegen geringfügiger Ordnungswidrigkeiten insbesondere des Straßenverkehrsrechts zutage getreten. Als geringfügige Ordnungswidrigkeiten gelten, wie sich aus § 17 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1 ergibt, die Fälle, in denen ein Verwarnungsgeld hätte erhoben werden können, also nach dem künftigen Recht Beträge bis zu 75 Deutsche Mark. Bei sonstigen Verfahren (u. a. Kartellverfahren) erscheint die dem Gericht zu gewährende erweiterte Ablehnungsbefugnis weder im Hinblick auf die Bedeutung des Verfahrens für den Betroffenen angemessen noch ist sie angesichts der deutlich geringeren Anzahl derartiger Verfahren zur Entlastung der Gerichte geboten.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 77 Abs. 3 soll klarstellen, daß die verkürzte Begründung der Ablehnung eines Beweisantrages nur für den mündlichen Beschluß in der Hauptverhandlung gilt (so auch KG Verkehrsrechtssammlung Bd. 65 S. 212). Es bleibt also dabei, daß in einem solchen Falle die Urteilsgründe im einzelnen darlegen müssen, warum der Sachverhalt aufgrund verlässlicher Beweismittel so eindeutig geklärt ist, daß die bean-

tragte Beweiserhebung an der Überzeugung des Gerichts nichts ändern würde.

Zu Nummer 14 — § 77 a OWiG

Aufgrund der vorgeschlagenen Streichung des Halbsatzes 2 in Abs. 4 Satz 1 ist eine vereinfachte Beweisaufnahme ausnahmslos nur mit Zustimmung der anwesenden Beteiligten möglich. Der Rechtsausschuß hat Bedenken, eine vereinfachte Beweisaufnahme auch gegen den Willen der Verfahrensbeteiligten zuzulassen. Es besteht die Gefahr, daß die vereinfachte Beweisaufnahme langwierige Erörterungen über ihre Berechtigung oder sogar Rechtsmittel auslöst, so daß im Ergebnis das angestrebte Ziel der Verfahrensvereinfachung verfehlt würde.

Zu Nummer 18 — § 81 OWiG

Die vorgeschlagene Änderung will die Ergänzung des § 81 Abs. 3 Satz 2 ausschließlich sprachlich verbessern.

Zu Nummer 25 — § 109 OWiG

Die vorgeschlagene Änderung des Absatzes 1 ist lediglich redaktioneller Art. Die übrigen Änderungen sind eine Folge der zu § 55 GKG vorgeschlagenen Änderung; auf die dortigen Bemerkungen wird verwiesen.

Zu Nummer 26 — § 109 a OWiG

In Verfahren wegen geringfügiger Ordnungswidrigkeiten, so namentlich bei einfachen Park- und Haltverstößen, haben sich in der Praxis durch eine nicht gebotene Einschaltung eines Rechtsanwalts zu dem Zweck, von der Staatskasse Gebühren erstattet zu bekommen, Mißbräuche ergeben. Dies gilt insbesondere bei den sog. Kennzeichenanzeigen, bei denen die Täterschaft nicht oder jedenfalls nicht rechtzeitig vor Eintritt der Verjährung festgestellt werden kann, so daß das Verfahren eingestellt oder der Betroffene freigesprochen werden muß. Der Änderungsvorschlag sieht deshalb vor, daß in den Fällen, in denen im Bußgeldbescheid lediglich eine Geldbuße bis zu 20 Deutsche Mark festgesetzt worden war, die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts grundsätzlich nicht zu den notwendigen Auslagen gehören. Die Gebühren und Auslagen sollen dem Betroffenen also nicht erstattet werden, wenn er mit seinem Einspruch Erfolg hat und das Verfahren eingestellt oder er freigesprochen wird. Diese Regelung, die im Rechtsausschuß bei einer Enthaltung einstimmig angenommen worden ist, ist ausdrücklich auf Geldbußen bis höchstens 20 Deutsche Mark begrenzt worden. Überlegungen, die Grenze erst bei 30 Deutsche Mark oder — wie vom Verkehrsausschuß vorgeschlagen — bei 40 Deutsche Mark zu ziehen, sind letztlich verworfen worden, da die vorgeschlagene Regelung schwerpunktmäßig Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr erfassen soll, die regelmäßig nur Geldbußen in

Höhe bis zu 20 Deutsche Mark auslösen. Bis zu einer Grenze von 20 Deutsche Mark ist es dem Betroffenen zuzumuten, selbst seine Einwendungen im Bußgeldverfahren vorzubringen. Die untergeordnetere Belastung, die eine Geldbuße bis zu dieser Höhe für den Betroffenen bedeutet, sowie die Tatsache, daß bei den hier erfaßten Verkehrsordnungswidrigkeiten keine Eintragung in das Verkehrszentralregister droht, rechtfertigen nicht die Beauftragung eines Rechtsanwalts. Um in Sonderfällen den Betroffenen auch unterhalb der 20 DM-Grenze nicht schutzlos zu stellen, sieht Absatz 1 die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts ausdrücklich als notwendige Auslagen an, wenn wegen der schwierigen Sach- oder Rechtslage oder der Bedeutung der Sache für den Betroffenen (z. B. zur Klärung der Rechtslage für künftige Fälle) die Beauftragung eines Rechtsanwalts geboten war. Als Anwendungsfall einer dieser Ausnahmen kann aber auch in Betracht kommen, daß eine außergerichtliche oder prozessuale Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Ausgang des Bußgeldverfahrens beeinflusst werden kann.

Die Beschränkung des vorgeschlagenen § 109 a Abs. 2 auf „geringfügige Ordnungswidrigkeiten“ ist im Zusammenhang zu sehen mit der Einengung des § 77 Abs. 2 Nr. 2.

Zu Nummer 28 — § 118 a OWiG

Der Rechtsausschuß empfiehlt bei einer Gegenstimme, Artikel 1 Nr. 28 zu streichen und damit auf die Einführung eines Bußgeldtatbestandes über das Verunstalten von baulichen Anlagen oder gemeinnützigen Sachen zu verzichten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP ließen sich bei ihrer Entscheidung gegen § 118 a des Regierungsentwurfs von dem Bedenken leiten, daß der Begriff des „sonstigen Verunstaltens“ nicht eindeutig auszulegen sei. Vor allem aber hält man die zivilrechtlichen Ansprüche des durch eine Verunstaltung Betroffenen und das Satzungsgebungsrecht der Kommunen für ausreichend, um diejenigen Verunstaltungen zu bekämpfen, die nicht mehr unter die Tatbestandsvoraussetzungen einer Sachbeschädigung fallen. Die dort durch die jüngere Rechtsprechung erkennbar gewordene Lücke müsse also nicht mit Hilfe des Ordnungswidrigkeitenrechts geschlossen werden.

Die Oppositionsfraktionen sahen durch den vorgeschlagenen § 118 a OWiG die Kunst- und Meinungsfreiheit als gefährdet an. Die SPD-Fraktion betonte, daß gegen den Willen des Verfügungsberechtigten nicht auf eine Sache oder ein Gebäude eingewirkt werden dürfe, sie wandte sich aber gegen die mangelnde Bestimmtheit des „sonstigen Verunstaltens“. Subjektive ästhetische Wertungen wären deshalb für die Reichweite des Tatbestandes entscheidend, da es keine objektiven Merkmale dafür gebe, wann etwas häßlich, also verunstaltend sei. Kritisiert wurde auch, daß der geplante Bußgeldtatbestand im Gegensatz zur Sachbeschädigung ein Officialdelikt sein würde.

Zu Artikel 2 a — Änderung der Strafprozeßordnung

Zu Nummer 1 — §§ 306, 311 StPO

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1984 — StVÄG 1984 — (Drucksache 10/1313) vorgeschlagen, § 306 Abs. 1 Satz 2 und § 311 Abs. 2 Satz 2 StPO aufzuheben; die Bundesregierung hat dem in ihrer Gegenäußerung zugestimmt. Der Rechtsausschuß hat auf Anregung der Bundesregierung diesen Vorschlag in den vorliegenden Entwurf übernommen, da dieser mit dem Entwurf des StVÄG 1984 das Ziel teilt, die Justiz zu entlasten.

Gemäß § 306 Abs. 1 Satz 2 StPO darf eine Beschwerde in dringenden Fällen auch beim Beschwerdegericht eingelegt werden. Hieraus resultieren Verzögerungen und unnötiger Verwaltungsaufwand bei den Beschwerdegerichten und den Staatsanwaltschaften, da das beim Beschwerdegericht eingelegte Rechtsmittel zur Herbeiführung einer evtl. Abhilfeentscheidung oder zur Beifügung der Akten zum „iudex a quo“ zurückgeleitet werden muß. Da § 62 Abs. 2 Satz 1 OWiG — insoweit durch den Regierungsentwurf unverändert — § 306 StPO bei Rechtsbehelfen gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden im Bußgeldverfahren für sinngemäß anwendbar erklärt, würde eine Streichung des § 306 Abs. 1 Satz 2 StPO bedeuten, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 62 Abs. 1 OWiG nur noch bei der Verwaltungsbehörde eingelegt werden darf.

§ 311 Abs. 1 Satz 2 StPO gestattet es, die sofortige Beschwerde fristwährend auch beim Beschwerdegericht einzulegen. Durch eine Aufhebung dieser Bestimmung könnten in den Geschäftsstellen der Gerichte unnötige Arbeitsabläufe vermieden werden, die mit der Anfertigung von Notfristanfragen und Notfristattesten hinsichtlich ergangener Entscheidungen zusammenhängen. Zur Zeit erhalten die Rechtsmittelgerichte täglich eine Vielzahl von Notfristanfragen, die einzeln über Register- und Namenskarteien zu überprüfen und zu attestieren sind. Die Möglichkeit der Einlegung der Beschwerde beim Beschwerdegericht führt im übrigen auch nicht zu der mit dieser Regelung angestrebten Beschleunigung des Verfahrens. Die Praxis läßt eher das Gegenteil erkennen. Erfahrungsgemäß tritt bei der Bearbeitung einer beim Rechtsmittelgericht direkt eingelegten Beschwerde sogar regelmäßig ein nicht unbeträchtlicher Zeitverlust dadurch ein, daß zuvor die Akten vom Erstgericht angefordert werden müssen. Es ist deshalb geboten, die zeitaufwendige Direktbeschwerde zum Rechtsmittelgericht abzuschaffen und Beschwerden nur noch bei dem „iudex a quo“ zuzulassen. Dies wird nicht nur den Geschäftsgang vereinfachen, sondern auch die Sacherledigung beschleunigen. Da auch Berufung und Revision wirksam nur bei dem Gericht eingelegt werden können, dessen Entscheidung angefochten wird (vgl. § 314 Abs. 1, § 341 Abs. 1 StPO), wird die vorgeschlagene Streichung alle strafprozessualen Rechtsmittel systematisch gleichstellen.

Zu Nummer 2 — § 409 StPO

Die Verlängerung der Einspruchsfrist gegen einen Strafbefehl auf zwei Wochen ist auf Anregung der Bundesregierung aus dem Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1984 (StVÄG 1984) — Drucksache 10/1313 — übernommen worden. Diese Änderung erscheint geboten, um wegen der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Ausdehnung der Einspruchsfrist für einen Bußgeldbescheid auf zwei Wochen (§ 67 Abs. 1 Regierungsentwurf) die Einheitlichkeit der Rechtsbehelfsfristen für den Einspruch zu wahren.

*Zu Artikel 3 — Änderung weiterer Gesetze**Zu Absatz 1 Nr. 1 — § 55 GKG*

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, den durch den Wegfall des früheren Verwaltungsstrafverfahrens gegenstandslos gewordenen § 55 GKG zu streichen. Diese Vorschrift sieht vor, daß der Beschuldigte, der den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Strafbefehl einer Verwaltungsbehörde zurücknimmt, kraft Gesetzes Schuldner der entstandenen Auslagen ist. Nach Prüfung des Vorschlags unter Beteiligung der Länder soll nach Auffassung der Bundesregierung die Vorschrift nicht ersatzlos gestrichen werden, sondern durch eine entsprechende Regelung über die Auslagenhaftung im gerichtlichen Bußgeldverfahren ersetzt werden. Der Rechtsausschuß folgt der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung. Sie erspart künftig eine gerichtliche Kostenentscheidung nach § 109 Abs. 2 OWiG in der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Fassung, wenn bei Zurücknahme des Einspruchs im gerichtlichen Verfahren Auslagen angefallen sind. Eine Gebühr soll im Falle der Zurücknahme des Einspruchs nach der bereits in Artikel 3 Abs. 1 des Regierungsentwurfs (jetzt inhaltsgleich: Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2) vorgeschlagenen Neufassung des Gebührentatbestandes der Nr. 1720 des Kostenverzeichnisses ohnehin nicht mehr entstehen.

Infolge der Neufassung des § 55 GKG ist — wie bereits oben angesprochen — § 109 Abs. 2 OWiG in der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Fassung auf den Fall der Einspruchsverwerfung zu beschränken, da im Fall der Rücknahme des Einspruchs eine Kostenentscheidung des Gerichts nicht mehr erforderlich ist.

Zu Absatz 2 — § 1 Justizbeitreibungsordnung

Die Änderung berücksichtigt die Regelung des § 55 GKG.

Zu Absatz 2a — § 105 BRAGO

Die Ergänzung des Absatzes 1 Satz 1 soll klarstellen, daß sich der in Absatz 1 Satz 1 genannte Gebührenrahmen auf das gesamte außergerichtliche Verfahren einschließlich des nun verbesserten Zwischenverfahrens bezieht. Diese Klarstellung strebt

— bezogen auf das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und vor der Staatsanwaltschaft nach geltendem Recht — auch die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen — BR-Drucksache 597/85 (Beschluß) — an.

Zu § 105 BRAGO ist strittig, wann das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde endigt und das gerichtliche Verfahren beginnt. Dies hat Bedeutung für die Fälle, in denen der Rechtsanwalt nach Ergehen eines Bußgeldbescheides für den Betroffenen erstmalig tätig wird, indem er Einspruch einlegt und anschließend ein gerichtliches Verfahren stattfindet. Wird die Einlegung des Einspruchs schon zum gerichtlichen Verfahren gerechnet, so entsteht eine Gebühr nach Absatz 2 oder Absatz 3, andernfalls auch eine solche nach Absatz 1. Die Neufassung klärt die Frage im Sinne einer verbreiteten Auffassung. Verfahrensrechtlich wird das Gericht erst mit der Sache befaßt, wenn die Akten bei ihm eingegangen sind; vorher findet das Verfahren nur vor der Verwaltungsbehörde und vor der Staatsanwaltschaft statt.

Erwogen wurde überdies, eine Gebühr von 70 Deutsche Mark bis 930 Deutsche Mark zu gewähren, falls sich das Verfahren nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid durch dessen Rücknahme oder durch Rücknahme des Einspruchs erledigt. Abgesehen von systematischen Bedenken wurde dieser Vorschlag, der den Rechtsanwalt zu einer stärkeren Nutzung des Zwischenverfahrens veranlassen sollte, aus der Befürchtung nicht übernommen, daß die Verwaltungsbehörde sich zur Vermeidung dieser Erledigungsgebühr eher geneigt sehen könnte, die Akten an die Staatsanwaltschaft zu übersenden.

Zu Absatz 4 Nr. 1 — § 6 StVG

Der Rechtsausschuß empfiehlt bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung, den Bundesminister für Verkehr zu ermächtigen, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Erprobung der sog. „Parkkrallen“ zu schaffen. Die Anregung, einen Versuch mit der Parkverriegelung zu ermöglichen, ging vom Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München aus.

Die Ausschlußmehrheit hat sich für eine Erprobung der Parkverriegelung entschieden, um nach Wegen zur Bekämpfung der Ordnungswidrigkeiten des ruhenden Verkehrs zu suchen. Um den Versuch jedoch begrenzt zu halten, soll seine tatsächliche Durchführung an die Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde gebunden werden. Infolgedessen wird eine Blockierung — wenn überhaupt — nur in der Landeshauptstadt München erprobt werden. Von der Maßnahme selbst werden Erkenntnisse über den Abschreckungseffekt und eine mögliche Abnahme von Verstößen gegen Park- und Halteverbote erwartet. Im Ausland, insbesondere in Paris und London, sind positive Erfahrungen mit einer Parkverriegelung gemacht worden. Eine verstärkte Behinderung des fließenden Verkehrs ist durch den Einsatz einer Parkkrallen nicht zu erwarten.

ten, da verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge weiterhin abgeschleppt werden können.

Die SPD-Fraktion hat sich gegen die Rechtsverordnungsermächtigung ausgesprochen. Eine Parkverriegelung würde eine durch verbotswidriges Parken eingetretene Behinderung nicht beseitigen, sondern vielmehr weiter verfestigen. Die Einführung einer neuen vorweggenommenen und insoweit nicht rechtsmittelfähigen Sanktion sei nicht erforderlich. Im übrigen würde die Rechtsprechung mit der Frage belastet werden, wann eine Verriegelung im Einzelfall verhältnismäßig sei.

Bei der Behandlung des Problemkreises der sog. Kennzeichenanzeigen hat sich der Rechtsausschuß u. a. mit einer möglichen Erleichterung des Abschleppens verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge oder der erleichterten Auferlegung eines Fahrtenbuchs befaßt, diese vorgeschlagenen Mittel jedoch als unverhältnismäßig nicht weiter verfolgt. In die Beratungen eingegangen ist auch die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf vorgeschlagene Haftung des Halters für die Verfahrenskosten, falls der Fahrer des Fahrzeugs und Täter der Ordnungswidrigkeit vor Eintritt der Verjährung nicht ermittelt werden kann. Eine gebührenrechtliche Halterhaftung hält der Rechtsausschuß für bedenklich, da sie abweichend vom Schuldprinzip eine zumindest kostenrechtliche Verantwortlichkeit für ein Verhalten begründen würde, dessen Begehung durch den in Anspruch genommenen Halter nicht erwiesen ist. Denkbar ist zwar, daß der Halter den tatsächlichen Fahrer benennt, um seiner Kostentragungspflicht zu entgehen. Im Einzelfall könnte hieraus aber ein Konflikt mit einer legitimen Wahrnehmung eines Schweige- oder Zeugnisverweigerungsrechts entstehen. Weitere Zweifel an einer die Täterermittlung fördernden Wirkung des Vorschlags des Bundesrates folgen aus der Tatsache, daß die betroffenen Halter häufig rechtsschutzversichert sein werden und daher ihre Auslagen erstattet bekommen würden. Schließlich dürfte die Bereitschaft des Halters, sich selbst als Täter der Ordnungswidrigkeit zu bekennen, nicht erhöht werden, wenn die zu erwartende Geldbuße den Betrag der zu erstattenden Kosten übersteigt.

Zu Absatz 4 Nr. 2 — § 26 StVG

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme an Artikel 2 Nr. 2 des in der 9. Legislaturperiode von der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze (BR-Drucksache 371/82) angeknüpft und vorgeschlagen, die bisher in § 26 Abs. 3 StVG bestehende kurze Verjährungsfrist von drei Monaten bei Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten auf das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde bis zum Erlaß des Bußgeldbescheides oder sonst bis zur Erhebung der öffentlichen Klage zu beschränken; danach sollte die Frist sechs Monate betragen. Die Bundesregierung hat sich dem Vorschlag des Bundesrates angeschlossen. Auch der Rechtsausschuß folgt dem Vorschlag des Bundesra-

tes. Die verlängerte Verjährungsfrist würde nicht nur im gerichtlichen Bußgeldverfahren, sondern auch im neuen Zwischenverfahren nach § 69 in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs gelten und damit den Verwaltungsbehörden die Möglichkeit einräumen, den Sachverhalt gründlicher als bisher aufzuklären, ohne daß dadurch die Gefahr einer Verfolgungsverjährung einträte.

Zu Absatz 5 — § 82 GWB

Nach § 82 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) entscheidet in gerichtlichen Verfahren wegen einer Kartellordnungswidrigkeit das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Kartellbehörde ihren Sitz hat. Von dieser Regelung wird die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Rechtsbehelf nach § 62 OWiG nicht erfaßt. Da eine besondere Zuständigkeitsregelung hierfür im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen fehlt, bleibt nach einhelliger Auffassung die Regelung in § 62 Abs. 2 Satz 1 OWiG, wonach das Amtsgericht über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet, unberührt. Dies hätte zur Folge, daß das Amtsgericht künftig nach § 52 Abs. 2 Satz 3 und § 69 Abs. 1 Satz 2 OWiG in der Fassung des vorliegenden Entwurfs auch für die Entscheidung über den Rechtsbehelf gegen die Verwerfung des Wiedereinsetzungsantrags oder des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid durch die Verwaltungsbehörde zuständig wäre. Diese Zuständigkeit erscheint nicht als zweckmäßig. Zwar handelt es sich bei den Entscheidungen des Gerichts über die Zulässigkeit des Einspruchs und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht um solche, die eine besondere Sachkunde in Kartellsachen voraussetzen. Sie haben aber eine Vorentscheidung darüber zum Inhalt, ob aufgrund des Einspruchs über die im Bußgeldbescheid enthaltene Beschuldigung durch das Oberlandesgericht zu entscheiden ist; sie sollte daher besser diesem überlassen bleiben. § 82 Abs. 1 Satz 1 GWB ist daher durch einen Halbsatz zu ergänzen, wonach die Entscheidung über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 52 Abs. 2 Satz 3 und des § 69 Abs. 1 Satz 2 OWiG dem Oberlandesgericht übertragen wird.

Zu Artikel 4 — Übergangsvorschriften

Die Änderungen enthalten die erforderlichen Überleitungsvorschriften aus Anlaß der Aufhebung des § 306 Abs. 1 Satz 2 und des § 311 Abs. 2 Satz 2 StPO sowie der Verlängerung der Einspruchsfrist gegen einen Strafbefehl und der Verjährungsfrist bei Verkehrsordnungswidrigkeiten.

Zu Artikel 6 — Berlin-Klausel

Der neu eingefügte Satz 2 ist wegen der in Artikel 3 Abs. 4 Nr. 1 enthaltenen Ergänzung des Straßenverkehrsgesetzes um eine Rechtsverordnungs ermächtigung zur Erprobung der sog. Parkkralle erforderlich.

Zu Artikel 7 — Inkrafttreten

Absatz 2 ist anzupassen, da Artikel 1 Nr. 28 (§ 118 a OWiG) gestrichen und Artikel 3 Abs. 4 Nr. 1 (Rechtsverordnungsermächtigung) neu eingefügt werden sollen.

Bonn, den 24. Februar 1986

Saurin **Bachmaier**
Berichterstatter

